



# Hinweise zur „Nichtschülerprüfung“ nach § 18 BbS-VO

hier: Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent  
(Stand Januar 2020)

## Ausbildungsziel

In der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent erwerben die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen für die Tätigkeit als Assistenzkraft für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Krippe, im Kindergarten, im Hort oder in der sozialpädagogischen Arbeit der Grundschule.

## regulärer Ausbildungsweg

- In der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent werden Schülerinnen und Schüler, die mindestens den Realschulabschluss nachweisen, zunächst als sozialpädagogische Assistenzkräfte auf DQR-Niveaustufe 4 qualifiziert. Zusätzlich wird der erweiterte Sekundarabschluss I erworben.
- Aufbauend auf diesen Beruf werden Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten in der Fachschule Sozialpädagogik zu Erzieherinnen und Erziehern weiterqualifiziert. Zusätzlich wird hier die DQR-Niveaustufe 6 erreicht und die Fachhochschulreife erworben.<sup>1</sup>
- Beide Ausbildungen integrieren die von der Schule begleitete praktische Ausbildung in einschlägigen sozialpädagogischen Einrichtungen und schließen mit einer praktischen Prüfung ab.
- Im Schuljahr 2016/2017 wurde das Curriculum der Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistentin/Assistent und der Fachschule Sozialpädagogik durchgängig in Modulen strukturiert. Dadurch ist die Anerkennung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen auf daran anschließende Studiengänge sowie im Ausland angestrebter Tätigkeiten (DQR-Niveau 6, EQR-Niveau 6) möglich. Zusätzlich bauen verschiedene Module der Fachschule auf denen der Berufsfachschule auf und können inhaltlich miteinander verknüpft werden, um Kompetenzen fortlaufend zu erweitern und auf die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes anzupassen. Der folgende Link leitet auf den Niedersächsischen Bildungsserver weiter, wo unter anderem die Rahmenrichtlinien der beiden Ausbildungsformen aufgerufen werden können.

URL: <http://www.nibis.de>

---

<sup>1</sup> „Der gesamte Ausbildungsweg dauert unter Einbeziehung der beruflichen Vorbildung in der Regel fünf Jahre, mindestens jedoch vier Jahre. Er enthält eine in der Regel dreijährige, mindestens jedoch zweijährige Ausbildung an einer Fachschule.“ (KMK-Rahmenvereinbarung, 2018). Der Ausbildungsweg in Niedersachsen ist ein Sonderweg. Durch die zweijährige Ausbildung zur/zum Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten (in Vollzeit) und der zweijährigen Ausbildung zur/zum Erzieher (in Vollzeit) hat Niedersachsen die kürzeste Ausbildungsdauer im bundesweiten Vergleich. Die Verkürzung ist nur möglich, da Unterricht und Praxiszeiten der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2 auf die anschließende Fachschulausbildung angerechnet werden. Diese Regelung entspricht der KMK-Rahmenvereinbarung. Somit ist die Klasse 2 der BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent in Niedersachsen im bundesweiten Vergleich mit Klasse 1 in einer dreijährigen Fachschulausbildung gleichzusetzen.

## Tätigkeitsbegleitende bzw. berufsbegleitende vergütete Ausbildung

- Das Ausbildungsformat Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent bereitet in Vollzeit oder tätigkeitsbegleitend gezielt auf die Arbeit als Assistenzkraft mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren vor. Die vergütete Ausbildung ist ein zusätzliches Angebot. Menschen mit Hochschulreife oder beruflicher Vorbildung absolvieren die Ausbildung als Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger sogar in nur einem Jahr Vollzeit oder eineinhalb Jahren tätigkeitsbegleitend. Damit verfügt Niedersachsen über die kürzeste berufsqualifizierende Ausbildung bundesweit.
- Sozialpädagogische Assistentinnen/Sozialpädagogische Assistenten können sich an der Fachschule Sozialpädagogik in Vollzeit oder berufsbegleitend zur/zum Erzieherin/Erzieher weiterbilden. Das Tätigkeitsfeld der Erzieherin/des Erziehers umfasst die Altersspanne von 0 bis 27 Jahren. Sie sind als Gruppenleitungen in den Einrichtungen tätig. In der berufsbegleitenden Ausbildung können sie aufgrund ihres ersten Berufsabschlusses bereits für ihre berufsbegleitende Tätigkeit als Regelkraft vergütet werden. Dieser dreijährige Ausbildungsweg soll jeder Sozialpädagogischen Assistentin/jedem Sozialpädagogischen Assistenten als Alternative zur bisherigen zweijährigen Fachschulausbildung in Vollzeit angeboten werden.
- Die Ausbildungen zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin/zum Erzieher in Vollzeit können durch BAföG oder Aufstiegs-BAföG finanziell unterstützt werden.

Mit diesen innovativen Ausbildungsformaten werden zusätzliche Ausbildungsangebote mit dualen Ausbildungselementen angeboten.

Eine Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten des (Quer-)Einstiegs zeigt die weiter unten aufgeführte Tabelle. Diese ist in der Informationsbroschüre des MK „Ausbildungswege und Quereinstiege in die niedersächsische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung“ zu finden.

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere\\_schulen/berufsbildende\\_schulen/ausbildung\\_als\\_erzieherin\\_erzieher/die-ausbildung-als-erzieherinerzieher-6476.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/ausbildung_als_erzieherin_erzieher/die-ausbildung-als-erzieherinerzieher-6476.html)

## Nichtschülerprüfung zur/zum Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten

**Eine Nichtschülerprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des regulären Bildungsganges möglich gewesen wäre.**

Zur Nichtschülerprüfung kann gemäß § 18 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen werden, wer

- 1. die Aufnahmevoraussetzungen für diesen Bildungsgang erfüllt und**
- 2. Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.**

Aufnahmevoraussetzung der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent ist der Nachweis des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen sind von Personen, die nicht die reguläre Ausbildung absolvieren, sondern den Abschluss durch eine Nichtschülerprüfung erlangen möchten, wie folgt nachzuweisen:

- durch **theoretische Kenntnisse** über die schulischen Unterrichtsinhalte sämtlicher berufsübergreifender Fächer und berufsbezogener Module der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent.

Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können z. B. durch Fortbildungen, durch die nachzuweisende Beschäftigung mit Fachliteratur und deren praktische Anwendung innerhalb der Berufstätigkeit oder sonstige einschlägige Ausbildungen erworben und belegt werden und

- durch eine **mehnjährige sozialpädagogische Tätigkeit in einem oder mehreren Arbeitsfeldern einer Sozialpädagogischen Assistentin/ eines Sozialpädagogischen Assistenten** (z. B. Krippe, Kindergarten, Kindertagesstätte, integrative Kindertageseinrichtung, Hort, Ganztagschule) sowie durch **einschlägige sozialpädagogische Erfahrungen hinsichtlich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Teilgruppen**.
- Die berufspraktische Tätigkeit soll **als Vollzeitstätigkeit in der Regel drei Jahre ausgeübt worden sein** und durch **aussagekräftige Bescheinigungen und Zeugnisse** nachgewiesen werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich dieser Zeitraum anteilig entsprechend der Arbeitszeit. Praktika gelten nicht als vollwertige anzurechnende Berufstätigkeit, soweit sie vorrangig der beruflichen Orientierung dienen.

**Einem Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:**

1. Tabellarischer Lebenslauf,
2. Kopie des Zeugnisses über den zuletzt erreichten Schulabschluss,
3. ggf. Nachweise über bereits abgeschlossene Berufsausbildungen (Kopien des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und des Prüfungszeugnisses),
4. Nachweise über eine mehrjährige sozialpädagogische Tätigkeit in einem oder mehreren Arbeitsfeldern einer Sozialpädagogischen Assistentin/ eines Sozialpädagogischen Assistenten (Zeugnisse/ Zwischenzeugnisse, aus denen auch die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hervorgeht),
5. Nachweise über evtl. besuchte geeignete Fort- und Weiterbildungen,
6. Angaben dazu, wie die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt.

Die **Zeugnisse** sind hier als **amtlich beglaubigte Kopien** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, sich für ein Beratungsgespräch an eine berufsbildende Schule zu wenden. Die Schule wird eine Bestätigung über die Beratung ausstellen. Die Bestätigung ist zusammen mit den o. g. Unterlagen bei Ihrer Antragsstellung in der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen.

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/organisation/standorte/>

Die Nichtschülerprüfung wird gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen aus einer **schriftlichen Prüfung** mit drei Klausurarbeiten bestehen

im berufsübergreifenden Lernbereich

- Deutsch/Kommunikation und

im berufsbezogenen Lernbereich - Theorie -

- „Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II“ und
  - ein weiteres Modul der Abschlussklasse.
- Die Modulauswahl erfolgt durch die prüfende Schule.

Darüber hinaus findet eine **praktische Prüfung** im berufsbezogenen Lernbereich - Praxis - statt.

Die praktische Prüfung umfasst in der Regel

- die schriftliche Planung einer pädagogischen Aktivität mit der ausgewählten Zielgruppe,
- die Durchführung dieser pädagogischen Aktivität sowie
- die Reflexion der Durchführung.

Die Nichtschülerprüfung umfasst ferner **mündliche Prüfungen**, in der die Inhalte aller Fächer/Module (mit Ausnahme optionaler Lernangebote) des zweijährigen Bildungsganges geprüft werden, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren (auch Fremdsprache/Kommunikation, Sport, Politik und Religion sowie Mathematik).

Entsprechend der nachgewiesenen Vorbildung kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden (§ 18 BbS-VO).

„(1) Wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat, kann auf Antrag von der Schulbehörde [...] zu den Modulprüfungen (§ 21) zugelassen werden, wenn er die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und darlegt, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.

(2) Bauen Module eines Bildungsganges aufeinander auf oder weist eine Nichtschülerin oder ein Nichtschüler eine entsprechende Vorbildung nach, so kann die Schulbehörde bestimmen, dass einzelne Module nicht geprüft werden.“ (BbS-VO §18)

### **Hinweise**

Für die Teilnahme an der Nichtschülerprüfung ist eine Gebühr von zurzeit 200 Euro (Stichtag 01.08.2018) zu entrichten. Ein Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung sollte möglichst bis zum 01.12. eines Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Jahr gestellt werden.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde entscheidet über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung und beauftragt eine berufsbildende Schule in der Nähe des Wohnortes der Antragstellerin/des Antragstellers mit der Durchführung. Die Prüfungen finden im Zusammenhang mit den Modulprüfungen in der jeweiligen Schule statt (in der Regel im 2. Schulhalbjahr). Private Organisationen, die einschlägige Kurse zur Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen anbieten, sind nicht berechtigt, die Prüfungen abzunehmen.

Für Absolventinnen/Absolventen des Studienganges „**Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik**“ gelten die Bestimmungen des Nds. Kultusministeriums vom 20.12.2016 „**Hinweise zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit**“.

## **Ausbildungsinhalte der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent**

### Übersicht der Module des berufsbezogenen Lernbereichs - Theorie -

- Erwerb der sozialpädagogischen Berufsrolle
- Entwicklung beruflicher Identität
- Vielfalt in der Lebenswelt von Kindern
- Betreuung und Begleitung von Kindern
- Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern
- Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung
- Pädagogische Konzepte
- Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen
- Arbeit mit Familien und Bezugspersonen

### Übersicht der Unterrichtsfächer des berufsübergreifenden Lernbereichs

- Deutsch/Kommunikation
- Fremdsprache/Kommunikation
- Politik
- Mathematik
- Religion
- Sport

Die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen können in den Rahmenrichtlinien im Internet unter <https://www.nibis.de/> eingesehen werden.

### **Ansprechstellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde**

Servicestelle Regionalabteilung **Braunschweig**  
E-Mail: [service-bs@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-bs@nlschb.niedersachsen.de)

Tel.: 0531 / 484-3333

Servicestelle Regionalabteilung **Hannover**  
E-Mail: [service-h@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-h@nlschb.niedersachsen.de)

Tel.: 0511 / 106-6000

Servicestelle Regionalabteilung **Lüneburg**  
E-Mail: [service-lg@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-lg@nlschb.niedersachsen.de)

Tel.: 04131 / 15-2222

Servicestelle Regionalabteilung **Osnabrück**  
E-Mail: [service-os@nlschb.niedersachsen.de](mailto:service-os@nlschb.niedersachsen.de)

Tel.: 0541 / 314-444

## Möglichkeiten des (Quer-)Einstiegs in die Ausbildung Erzieherin/Erzieher in Niedersachsen

Stand Januar 2020

Ausbildungsform	Theorie- und Praxisstunden	Aufnahmevoraussetzung/Möglichkeiten des Quereinstiegs	Vorab zu erbringende Praxisstunden bei Quereinstieg
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 2	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>(zukünftig) Teilnehmerinnen/-innen Anpassungslehrgang für im Ausland erworbene Ausbildungen im Bereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“</li> <li>Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung</li> </ul>	900 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten/aus anderen Ausbildungen einzubringen
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 1	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik</li> <li>Einschlägiger (sozial-) pädagogischer Hochschulabschluss</li> <li>Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger</li> <li>Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten</li> <li>Logopädinnen und Logopäden</li> <li>Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen/Stimmlehrer</li> <li>Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger</li> <li>Hebammen</li> <li>Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen (Bachelor oder Diplom)</li> <li>Gesundheits- und Sozialmanagerinnen/Gesundheits- und Sozialmanager</li> <li>Sporttherapeutinnen/Sporttherapeuten</li> <li>Bewegungspädagoginnen/Bewegungspädagogen</li> <li>Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung</li> </ul>	600 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten  Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwilligen Dienstes
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär) 600 Stunden Praxis für Quereinsteiger/-innen (Vorgabe KMK-Vereinbarung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Hochschulreife</li> <li>Fachhochschulreife</li> <li>Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger + Realschulabschluss</li> <li>Berufsausbildung + Realschulabschluss</li> <li>Realschulabschluss + Aufbauqualifizierung (Tagespflegepersonen und Spielkreisleitungen) + dreijährige Tätigkeit in einer Kindertagesrichtung</li> <li>Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik</li> <li>Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung</li> </ul>	Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent Klasse 1	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sekundarabschluss I Realschulabschluss</li> <li>Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik</li> </ul>	